

# RS OGH 1998/7/28 7Nd503/98, 7Nd7/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.07.1998

## Norm

JN §31 I

JN §31 VII

JN §104 A

## Rechtssatz

Hat der Beklagte die örtliche Zuständigkeit nicht bestritten, sodaß es auch nicht zur Vorlage der entsprechenden, die Gerichtsstandsvereinbarung ausweisenden Urkunde kam, wurde dieses Gericht nur durch diese Nichtbestreitung zuständig. Diese Situation ist jener der Anrufung einer der sonstigen gesetzlichen Gerichtsstände gleichzuhalten. Die urkundlich nicht nachgewiesene Gerichtsstandsvereinbarung der Parteien steht daher einer Delegation aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht entgegen.

## Entscheidungstexte

- 7 Nd 503/98  
Entscheidungstext OGH 28.07.1998 7 Nd 503/98
- 7 Nd 7/01  
Entscheidungstext OGH 10.08.2001 7 Nd 7/01  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110548

## Dokumentnummer

JJR\_19980728\_OGH0002\_0070ND00503\_9800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)